

Satzung

des Kleintierzuchtvereins C 66 e.V. Grötzingen / Baden

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Kleintierzuchtverein C 66 Grötzingen / Baden. Der Verein wurde am 27. Januar 1903 in Grötzingen / Baden gegründet. Er hat seinen Sitz in Grötzingen / Baden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter, des Landesverbandes Badischer Rassekaninchenzüchter und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter sowie des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist es, die in rein gemeinnütziger Absicht begründete Förderung der Rassegeflügelzucht und Rassekaninchenzucht innerhalb des Vereinsgebietes auf ideale Grundlage zu stellen, zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus, gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen nicht erwerbsmäßigen Geflügel- und Kaninchenhaltung. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet, er ist politisch und religiös neutral. Zur Erreichung dieser Zwecke und Aufgaben widmet sich der Verein insbesondere:

- der Gewinnung aller im Vereinsgebiet wohnenden Geflügel- und Kaninchenzüchter,
- der Förderung der Kaninen- und Geflügelzucht als Freizeitbeschäftigung unter möglicher Verwertung wirtschaftseigener Futtergrundlagen sowie der Pflege und Liebe zum Tier,

- der Beratung und Belehrung der Mitglieder und insbesondere der Jugendgruppe durch Wort, Schrift und Bild über neuzeitliche Geflügel- und Kaninchenzucht und deren Haltung. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel- und Kaninchenbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibung für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbschläge,
- der Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben beim Erwerb von Tieren,
- der Durchführung einheitlicher Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften des Bundes- bzw. Zentralverbandes,
- der Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen und damit zusammenhängender Werbeveranstaltungen.

§ 3

Die Mitglieder bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, Aktiven
- b) außerordentlichen Mitgliedern, Passiven (Selbstverwertergruppe-Jugendgruppe)

1. Aufnahme

Die Mitgliedschaft hat durch schriftliche Anmeldung beim Verein zu erfolgen. Über die Aufnahme oder die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht verpflichtet, im Falle einer Ablehnung dieselbe zu begründen. Die einfache Mehrheit genügt zur Aufnahme des Antragstellers.

Durch die schriftliche Aufnahmebestätigung wird die Satzung beiderseits als verbindlich anerkannt. Als Aufnahmegebühr wird 1,-- € erhoben. Selbstverwertergruppe und Jugendgruppe sind hiervon ausgenommen, ebenfalls Jungzüchter, die von der Jugendgruppe als ordentliche Mitglieder übernommen werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder in der Gemeinde wohnhafte Einwohner erwerben. Auswärtige Züchter nur, wenn in ihrem Wohnort kein Verein besteht. Ziehen bereits als Mitglieder geführte Züchter nach auswärts, so bleibt die Mitgliedschaft so lange bestehen, bis der Austritt erfolgt (siehe auch unter 2.b).

Ehrenmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehört oder sich durch außerordentliche Verdienste um den Verein der Rassegeflügelzucht und Kaninchenzucht in züchterischer oder organisatorischer Hinsicht besonders hervorgetan hat.

Für 25jährige Mitgliedschaft wird eine eigens dafür bestimmte Ehrenurkunde verliehen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch den Tod eines Mitglieds,

durch den Austritt, der nur jährlich möglich ist und mit einer vorangehenden Frist von 4 Wochen erklärt werden muss,

durch den Ausschluss, der auszusprechen ist:

- a) bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten,
- b) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verein oder seine Mitglieder oder die Rassegeflügel- und Kaninchenzucht überhaupt in ihrem Ansehen oder irgend einer anderen Weise zu schädigen, oder
- c) wegen eines unehrenhaften oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens.

3. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene hat Anspruch auf Rechtfertigung und kann innerhalb 14 Tagen Berufung beim Ehrengericht des zuständigen Landesverbandes über den jeweiligen Kreisverband einlegen.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht, auf das Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Zahlung etwaiger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Einhaltung aller sonstigen satzungsmäßigen Pflichten bis zum Tage des Ausscheidens verpflichtet.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und an allen Vereinsbeschlüssen nach Maßgabe des Stimmrechts

teilzunehmen. Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge von der Selbstverwertergruppe und der Jugendgruppe werden im Benehmen mit der Hauptversammlung von diesen festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

1. **Der Verein** wird von folgenden Organen verwaltet:
 - a) Gesamtvorstand
 - b) Mitgliederversammlung

2. **Dem Gesamtvorstand** gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 3. der 1. Schriftführer und Protokollführer
 4. der 2. stellvertretende Schriftführer und Protokollführer
 5. der 1. Hauptkassier und ein Unterkassier
 6. der Zuchtwerbewart für Geflügel
 7. der Zuchtwerbewart für Kaninchen
 8. der Zuchtbuchführer und Tätowiermeister
 9. der Jugendleiter
 10. der Inventarverwalter
 11. der Beisitzer für Geflügel
 12. der Beisitzer für Kaninchen
 13. der Vereinsdiener

Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Bei Delegationen können Auslagen und Tagesgelder gewährt werden. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) auf eine bestimmte Zeit (2 Jahre) gewählt.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Amt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass es bei Ausgaben, die den Betrag von DM 500,-- übersteigen, ferner beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken sowie zur Aufnahme von Darlehen der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

Der Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzungen und des Vereinszwecks, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Funktionäre. Er genehmigt die Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins und hat über alle wesentliche Vorgänge die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die gleichen Rechte obliegen dem Stellvertreter, falls der Vorsitzende in seiner Amtsführung verhindert ist.

Der Hauptkassier ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat einen jährlichen Abschluss der Hauptversammlung vorzulegen. Für laufende Ausgaben (Zeitungsgelder, Beiträge an Kreise etc.) bedarf er nicht der Anweisung des Vorsitzenden, sondern nur dessen nachträgliche Genehmigung. Die Kasse des Vereins ist am Schluss eines jeden Jahres bzw. Rechnungsjahres durch 2 Revisoren zu prüfen. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören und müssen durch die Hauptversammlung alle Jahre gewählt werden. Von ihnen kann nur einer gewählt werden.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über alle Sitzungen und Versammlungen sowie Tagungen. Über jede dieser Art sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie Schriftführer zu unterschreiben. Der übrige Schriftverkehr wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer im gegenseitigen Benehmen erledigt.

Der Inventarverwalter führt das Inventar des gesamten Vereinseigentums, bürgt für dessen Aufbewahrung, Erhaltung und Versicherung gegen Feuergefahr. Er nimmt wenigstens einmal im Jahr unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter eine Prüfung vor und erstattet der Hauptversammlung Bericht hierüber.

3. Mitgliederversammlung

Höchste Instanz im Verein ist die Mitgliederversammlung. Sie dient satzungsgemäß der Unterrichtung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten durch den Gesamt-

vorstand, der Kontrolle der Vereinsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch die Satzung zugewiesenen Rechte. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle Monat, darunter einmal jährlich die Hauptversammlung (Generalversammlung) einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch die Tagespresse und den Ortsruf.

§ 7

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Aufnahme der Mitglieder oder deren Ausschluss,
2. die Vergebung von Preisen bei Ausstellungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen,
3. die Ausgaben, die den Betrag von 500,-- DM übersteigen, ausgenommen sind die üblichen Ausgaben bei Ausstellungen,
4. den Erwerb, die Pachtung und Verpachtung von Grundstücken und Anlagevermögen,
5. die Aufnahme von Darlehen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer der Selbstverwertergruppe und der Jugendgruppe. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe wünscht, oder es der 1. Vorsitzende für erforderlich hält.

§ 9

Ausschließlich die Hauptversammlung hat zu entscheiden über:

1. Satzungsänderungen
2. Änderung des Vereinslokals

3. Wahl des Gesamtvorstandes
4. Entlastung des Kassiers
5. Verkauf von vereinseigenen Grundstücken

Der Verkauf von vereinseigenen Grundstücken und Anlagevermögen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Mit der beschlossenen Auflösung des Vereins wird gleichzeitig ein Liquidator bestellt. Er hat das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen bei der Gemeindeverwaltung Grötzingen/Baden zu hinterlegen. Das Vermögen muss dort verwaltet werden, bis innerhalb der Gemeinde ein neuer Verein entsteht, der die in § 2 angeführten Ziele und Zwecke verfolgt.

Sollte nach 25 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die gesamten Geräte zu verkaufen und den Erlös mit dem gesamten Barvermögen den am Ort ansässigen Wohltätigkeitsvereinen zu übergeben.

Tag der Errichtung: 10. März 1973

Für diese Satzung des C 66 Grötzingen zeichnen folgende sieben Mitglieder:

J. P. Ewald
Hans Klein
Reinhold Patheiger
Barbara Arheidt
Willi Reichert
Robert Rastetter
August Arheidt

Vorstehende Satzung wurde in das Vereinsregister auf Karteiblatt Nr. 149 am 2 Juli 1973 eingetragen.

Karlsruhe-Durlach, den 2. Juli 1973

Amtsgericht.-Registergericht

H i l d e n b r a n d

Rechtspfleger

(Siegel)